

**Verordnung des Rektorats, mit der Einzelheiten betreffend den Erlass
des Studienbeitrages gem. § 92 Abs. 2a UG festgelegt werden**

Aufgrund des § 92 Abs. 2a UG werden durch das Rektorat folgende Festlegungen getroffen:

§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind.

§ 2 Gründe für den Erlass

Der Studienbeitrag ist auf Antrag zu erlassen,

1. wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften im Ausmaß von mindestens 50 % festgestellt ist;
2. wenn der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen im Rahmen der MORE-Initiative der österreichischen Universitätenkonferenz erfolgt;
3. wenn der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen im Rahmen des Programms „Schülerinnen und Schüler an die Hochschulen“ erfolgt;
4. wenn Studierende gem. § 1 im vergangenen Semester Studienbeihilfe gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl I 2022/75, bezogen haben oder im laufenden Semester beziehen.

§ 3 Geltendmachung

1. Die Erlasstatbestände sind für jene Semester nachzuweisen, für die der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird.
2. Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis längstens 31. Oktober bzw. 31. März des betreffenden Semesters zu stellen.
3. Wenn die Nachweise für den Erlass nicht fristgerecht erbracht werden können, kann ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 28. bzw. 29. Februar, ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September gestellt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.